



**Leitthesen für ein Leitbild**  
**„Nachhaltige Wasserressourcenbewirtschaftung Rhein-Main“**  
**Schutzgemeinschaft Vogelsberg (SGV) Stand 08 / 2017**

**Aktuelle Diskussion und Datengrundlage**

Die Diskussion um ein Leitbild für die nachhaltige Wasserressourcenbewirtschaftung Rhein-Main beschäftigt sich gegenwärtig überwiegend mit Datengrundlagen bzw. mit Prognosen wie Bevölkerungswachstum Rhein-Main, künftiger Wasserbedarf oder Grundwasserverfügbarkeit. Aktuell werden Interviews mit Beteiligten durchgeführt. Am 26.10.2017 findet die zweite Plattformveranstaltung statt.

Nach Auffassung der SGV wurden von der ARGE und den Beteiligten mittlerweile ausreichend Daten zusammengetragen und ausgewertet, um eine solide Grundlage für das Formulieren von Leitthesen zu besitzen. Diese werden als ein 'Leitbild-Gerüst' für die weitere Arbeit benötigt, u.a. um die Grundsätze, die Ziele und die Funktion des Leitbildes definieren zu können.

**Leitthesen zur Definition eines Leitbildes**

Die SGV sieht im Schaffen eines Leitbildes einen ähnlichen Prozess, wie er seinerzeit beim erfolgreichen Erstellen des Systems der Umweltschonenden Grundwassergewinnung durchlaufen wurde. Analog zu den sechs Kriterien, welche die Umweltschonende Grundwassergewinnung im Wesentlichen definieren, sollte daher das Leitbild ebenfalls maßgeblich auf Leitthesen beruhen bzw. durch diese definiert werden. Diese Thesen sollen die 'Leitplanken' darstellen, zwischen denen die konkreten Fragestellungen der Wasserressourcenbewirtschaftung zu beantworten sind.

Mit diesen Leitthesen kann der Bandbreite der vorliegenden Daten Rechnung getragen werden, ein Beispiel dafür ist die unvermeidliche Bandbreite der unterschiedlichen Prognosen zum Wasserbedarf. Insgesamt müssen die Thesen die Notwendigkeit einer künftigen, nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung ebenso abbilden wie die Grundlagen dafür.

**Leitthesen der SGV für eine nachhaltige Wasserressourcenbewirtschaftung**

Die folgenden 20 Leitthesen wurden nach den 4 Handlungsfeldern der Leitbilddiskussion erstellt. Wir sehen diese Strukturierung trotz mancher Überschneidungen als sinnvoll an.

Die Schutzgemeinschaft geht mit ihren Thesen davon aus, dass das Leitbild der **„Nachhaltige Wasserressourcenbewirtschaftung“ für einen nicht begrenzten Zeitraum gelten wird**. Das Leitbild muss somit auch für unvorhersehbare Entwicklungen ausgelegt sein. Die Leitthesen der SGV orientieren sich daher am Bewältigen von Worst-Case-Konstellationen, auch wenn diese bis heute noch nicht bzw. nur ansatzweise eingetreten sind. Den Worst-Case definiert die SGV als eine Kombination aus extremen und langen Trockenperioden mit geringer Grundwasserneubildung, einer qualitativen Verknappung von als Trinkwasser nutzbarem Grundwasser durch Schadstoffe und einem erheblichen Anstieg des Ballungsraum-Wasserbedarfes mit extremen Lastspitzen.

# Thesen für das Handlungsfeld 1, „Dargebot“ (s.a. Ausarbeitung der SGV vom 29.4.2017)

## 1. Wasserverfügbarkeit für den Naturraum

**Leitthese:** Die Wasserverfügbarkeit für den Naturraum des jeweiligen Entnahmegebietes hat Vorrang vor der Nutzung der entsprechenden Wasserressourcen für die Wasserversorgung Rhein-Main.

**Erläuterung:** Wasserabhängige Biotope sind per se schützenswert. – und in vielen Fällen gesetzlich geschützt z.B. nach § 30 BnatSchG. Viele wasserabhängige Biotope sind außerdem als CO<sub>2</sub>-Senken, z.B. solche mit anmoorigen oder Moor-Böden, schützenswert. Ihre Lebensgemeinschaften sind weitgehend immobil und daher auf die jeweiligen lokalen Wasservorkommen angewiesen. Ähnliches gilt für die lokale Land- und Forstwirtschaft. Zur Nutzung von lokalen Wasserressourcen für das Wassermanagement Rhein-Main existieren dagegen vielfach Alternativen.

## 2. Wasserschutz

**Leitthese:** Im Sinne des ganzheitlichen Ressourcenschutzes hat eine gute Qualität von Oberflächen- und Grundwasser flächendeckend Vorrang vor Nutzungsinteressen, die zu anthropogenen Qualitätsrisiken führen können, zum Beispiel durch den Eintrag von Schadstoffen aus Landwirtschaft oder Abwasserbehandlung. Dies schließt das Wiederherstellen einer guten Qualität im Fall von belasteten Wasservorkommen ein. Das Auflassen von Wasserschutzgebieten besonders im Ballungsraum Rhein-Main entspricht nicht den Ansprüchen an einen vorbeugenden Ressourcenschutz.

**Erläuterung:** Obwohl an anderer Stelle bereits gefordert (vgl. EG-WRRL), sollte das Leitbild 'Wasserressourcenmanagement' den flächendeckenden Wasserschutz als grundlegendes Element seines Selbstverständnisses explizit benennen.

## 3. Umweltschonende Grundwassergewinnung umsetzen

**Leitthese:** Die Umweltschonende Grundwassergewinnung ist in all ihren Kriterien für das Wasserressourcenmanagement Rhein-Main und für alle Gewinnungsgebiete umzusetzen.

**Erläuterung:** Die Umweltschonende Grundwassergewinnung muss vollumfänglich zu einem Bestandteil des Leitbildes werden. Diese Forderung ist schon deshalb unverzichtbar, weil die Kriterien der „Umweltschonenden Grundwassergewinnung“ in der Praxis der hessischen Wasserrechtsverfahren nicht in jedem Fall vollständig angewandt wurden. So wird z.B. im Vogelsberg die 'Regeneration geschädigten Naturraumes' auf der Basis freiwilliger Leistungen teilweise realisiert, nicht aber von den Aufsichtsbehörden in jedem Fall „systematisch“ eingefordert. Der 'Sparsame Umgang mit dem geförderten Grundwasser' wird im heute möglichen Umfang weder eingefordert noch realisiert. Bei allen einzelnen Wasserrechten ist die Anwendung der Kriterien grundsätzlich zu überprüfen.

## 4. Umweltschonende Grundwassergewinnung anpassen

**Leitthese:** Die Umweltschonende Grundwassergewinnung ist an den Klimawandel anzupassen. Genehmigungen von Grundwasserentnahmen müssen restriktiv gehandhabt werden, indem den Behörden jederzeit Zugriff auf die genehmigten Entnahmemengen möglich ist und indem die Eingriffswerte für Grundwasserstände und Oberflächenabflüsse in bestehenden und künftigen Wasserrechten an den Worst-Case angepasst werden.

**Erläuterung:** Nach derzeitigen Folge-Abschätzungen z.B. durch die Hessische Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist mit längeren, unvorhersehbaren Trockenperioden und einer diskontinuierlich geringeren Grundwasserneubildung zu rechnen. Um die Ziele der Umweltschonenden Grundwassergewinnung bei abnehmender Grundwasserverfügbarkeit bis hin zum Worst-Case erreichen zu können, benötigen die Genehmigungsbehörden den Handlungsspielraum durch entsprechend flexibel gestaltete Wasserrechtsbescheide.

## 5. Künftige Wasserverfügbarkeit für die Versorgung

**Leitthese:** Für die Ressourcenbetrachtung ist künftig zusätzlich zur Verfügbarkeit von Trinkwasser nach TrinkWV auch die Verfügbarkeit von (für adäquate Zwecke einsetzbarem) Nicht-Trinkwasser zu ermitteln. Die Verfügbarkeit beider Wasserqualitäten ist künftig in allen Dargebotsbilanzen zu quantifizieren.

**Erläuterung:** Die Möglichkeiten, qualitativ unterschiedliche Wasserdarangebote für die öffentliche Wasserversorgung zu verwenden, sind mittlerweile geregelt (vgl. u.a. TrinkWV, DIN 1989). Daher müssen auch Nicht-Trinkwasser-Vorkommen Bestandteil des Wasserressourcenmanagements sein. Das Einbeziehen des Dargebotes an Nicht-Trinkwasser, z.B. aus Oberflächenwasser, in die Dargebotsanalyse des Ballungsraumes Rhein-Main wird signifikant zum Lösen des Problems der sich besonders im ländlichen Raum verknappenden Grundwasserressourcen beitragen.

## 6. Künftige Dargebotsnachweise in Verbrauchsgebieten

**Leitthese:** Für alle Wasserverbrauchsgebiete sind nach Wasserqualität zu differenzierende Dargebotsnachweise für die ortsnahe Wasserverfügbarkeit zu erstellen, um die gesamten Potentiale einer Verbrauchsgebiets-nahen Versorgung beurteilen zu können.

**Erläuterung:** In den Fernwassergewinnungsgebieten nehmen die Versorgungspotentiale ab, während sie, insbesondere in Hinblick auf Leitthese 5, in den Verbrauchsgebieten signifikant zunehmen. Allerdings existiert bislang keine derartige Zusammenschau der Verfügbarkeit aller Verbrauchsgebiets-nahen Versorgungspotentiale. Eine solche wäre nötig, um damit die Anwendung gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 50 WHG) zu überprüfen und zu gewährleisten. Der Dargebotsnachweis soll diese Lücke schließen.

## 7. Prioritäten in der Dargebotsbeanspruchung für die Wasserversorgung

**Leitthese:** Entlang der ortsnahen Wasserverfügbarkeit sind die Verbrauchsgebiets-nahen Darangebote in jeweiligen Verbrauchsgebiet prioritär zu einem Fernwasserbezug zu nutzen.

**Erläuterung:** Eine solche Priorisierung ermöglicht es der Wasserwirtschaftsverwaltung, gemäß der gültigen Rechtslage (z.B. § 50 WHG) das Beanspruchen von Fernwasserversorgungssystemen zu reduzieren.

## Thesen für Handlungsfeld 2, Verwendung

Der Wasserverwendung in Rhein-Main kommt im Gesamtkontext eine überragende Bedeutung zu. Schließlich resultiert aus ihr u.a. die Fernwasserversorgungsproblematik und auch die Notwendigkeit, ein Leitbild für das Ressourcenmanagement Rhein-Main zu schaffen

## 8. Sparsame Verwendung

**Leitthese:** Jede Art von Wasserverwendung setzt einen sparsamen Verbrauch des Versorgungswassers sowie einen möglichst verlustfreien Wassertransport voraus.

**Erläuterung:** Gemäß den Erfahrungen von Wassersparkkampagnen lässt sich ein sparsamer Verbrauch systematisch durch entsprechende Endgeräte und Installationen (z.B. Kreislaufführung von Prozesswasser) erzielen. Ein sparsames Verbraucherverhalten lässt sich durch Kampagnen zwar immer wieder aufbauen, wird aber durch eine hohe Verbraucherfluktuation, einen niedrigen Wasserpreis und durch Gegenkampagnen von Wasserversorgern behindert. Dennoch sollten alle an der Wasserversorgung Beteiligte das Leitziel 'Sparsamer Verbrauch' weiter verfolgen, da ein verschwenderischer Verbrauch vor allem die Lastspitzen in Trockenzeiten in die Höhe schnellen lassen. Diese Lastspitzen in Trockenzeiten stellen für die Wasserversorgung eine besondere Herausforderung dar. Das Reduzieren von Wasserverlusten auch durch die Verlust-Überwachung seitens der Behörden ist Bestandteil der sparsamen Verwendung.

## 9. Spitzenlastreduzierung bei den Verbrauchsmengen

**Leitthese:** Verbrauchs-Spitzenlasten in Trockenzeiten sind mit gezielten Maßnahmen zu reduzieren. Geeignet dafür sind die Substitution von Trinkwasser, die Substitution von Grundwasser und wassersparende Maßnahmen. Zur Pufferung von Grundwasser-Spitzenfördermengen sollten die Versorger ein größeres Zwischenbehältervolumen, z.B. Hochbehälter, vorhalten. Die Indikatoren für das Verordnen von Verbrauchsbeschränkungen im Verbundsystem Rhein-Main sollten an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst und veröffentlicht werden.

**Erläuterung:** Spitzenlasten, die meist nicht aus einem Trinkwasserbedarf resultieren, gefährden besonders in längeren, nicht prognostizierbaren, Trockenperioden eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und erhöhen die Gestehungskosten für Trinkwasser. Vor allem mit der Substitution von Trinkwasser und von Grundwasser aus ökologisch relevanten Gebieten durch Verbrauchsgebiets-eigenes Wasser lassen sich die Risiken von Spitzenlasten erheblich senken. Da solche Systeme zurzeit nur begrenzt zur Verfügung stehen, müssen als Übergangslösung verstärkt Verbrauchsbeschränkungen in Erwägung gezogen werden. Solche haben in der Regel einen erheblichen Bewusstseinschub im Sinne dieses Leitbildes zur Folge.

## 10. Substitution von Trinkwasser

**Leitthese:** Trinkwasser sollte in dafür geeigneten Anwendungsbereichen durch Nicht-Trinkwasser aus Verbrauchsgebiets-eigenen Ressourcen ersetzt werden. Damit kann dem für den Ballungsraum postulierten Wassermangel am wirksamsten begegnet werden.

**Erläuterung:** Das Substitutionspotential von Trinkwasser durch andere Wasserqualitäten (Oberflächenwasser, Regenwasser, Grundwasser) wurde im Ballungsraum bislang kaum realisiert und dürfte in den Verbrauchsschwerpunkten des Ballungsraums über 60% betragen. Dies entspricht in etwa dem Anteil von Fernwasser an der verbundwirksamen Wasserversorgung. Von einer orstnahen Verfügbarkeit an Nicht-Trinkwasser kann in Rhein-Main ausgegangen werden. Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen sind vorhanden. Konkrete Substitutionsmaßnahmen sollten im Rahmen des Baubooms in Rhein-Main umgehend ergriffen werden.

## 11. Substitution von Grundwasser

**Leitthese:** Grundwasser als Trinkwasserressource sollte, wo möglich, durch Oberflächenwasser (nach entsprechender Aufbereitung) ersetzt werden. Für geeignete Anwendungsbereiche sollte auch nicht-aufbereitetes Oberflächenwasser zur Grundwassersubstitution eingesetzt werden.

**Erläuterung:** Der Klimawandel vermindert die Grundwasserneubildung, während der Naturraum vor allem in Trockenperioden, in denen gleichzeitig Spitzenfördermengen gefordert werden, elementar auf Grundwasser angewiesen ist. Ebenso nimmt in vielen Grundwasserkörpern die Schadstoffbelastung zu, so dass auch Grundwasser zunehmend aufwändig zu Trinkwasser aufbereitet werden muss. Manche Grundwasserkörper sind zudem geogen mit Gesundheits-bedenklichen Stoffen belastet. Bei der Aufbereitung von Oberflächenwasser zu Trinkwasser sowie bei der direkten Nutzung von Oberflächenwasser entfallen sowohl die quantitative als auch die qualitative Grundwasserproblematik.

## Thesen für Handlungsfeld 3, Verbund

### 12. Verbessern Versorgungssicherheit

**Leitthese:** Die Wasserversorgung des Ballungsraumes sollte durch eine größere Versorgungsredundanz, vor allem durch das Verstärken der Eigenversorgung, besser abgesichert werden.

**Erläuterung:** Im Verbrauchsgebiet Rhein-Main bestehen etliche Möglichkeiten, die Eigenversorgung zu verstärken. Durch entsprechende Schutz- und Aktivierungsmaßnahmen würde die Wasserverbundversorgung durch zusätzliche ortsnahe Anlagen stabilisiert. Die bestehende Abhängigkeit von den Fernwasserliefergebieten mit ihren Risikopotentialen könnte reduziert werden.

### 13. Reform der Verbundorganisation

**Leitthese:** Das Organisieren der Verbundversorgung sollte in einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan eingepasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten und Risiken der verschiedenen Liefergebiete sollte das Wasserressourcenmanagement künftig auf eine abgestimmte, stärker arbeitsteilige Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure aufbauen. Diese ist von den Wasserwirtschaftsbehörden vorzugeben und zu leiten.

**Erläuterung:** Grundwasser aus dem Vogelsberg, aufbereitetes Rheinwasser aus Biebesheim, Spitzenlastlieferungen aus dem Stadtwald, Nicht-Trinkwasser aus Verbrauchsgebiets-eigenen Ressourcen mit verschiedenen Eignern – die unterschiedliche Qualität und Problematik der Versorgungsressourcen ist schon heute recht komplex. Hinzu kommen die verschiedenen Eigeninteressen von AG's, einer GmbH&CO KG, von öffentlich-rechtlich organisierten Gesellschaften und den Ansprüchen der Verbrauchskommunen. Vor dem Hintergrund der künftigen Anforderungen an das Ressourcenmanagement erscheint eine Reform der Verbundorganisation, die das Gemeingut Wasser bewirtschaftet, unerlässlich.

### 14. Reform der Verbrauchs- und Infrastruktur

**Leitthese:** Zukunftsfähige Änderungen in der Wasser-Verbrauchsstruktur lassen sich durch Instrumente der Raumplanung und durch Infrastrukturmaßnahmen bewerkstelligen. So kann ein Reduzieren der Anzahl der Berufspendler die Verbundversorgung in Rhein-Main entlasten und nicht ausgelastete Versorgungssysteme auf dem Land effektiver gestalten. Infrastrukturelle Maßnahmen zum Entspannen der Ballungsraumproblematik sollten daher auch ein Anliegen des 'Leitbildes Wasserressourcenmanagement' sein.

**Erläuterung:** So, wie der Wasserverbrauch im Ballungsraum Ursache für die aktuellen Wasserprobleme ist, bedingt die anhaltende Rhein-Main-Urbanisierung eben diesen steigenden Wasserbedarf. Auch einige wasser- und siedlungswirtschaftliche Probleme in den Fernwassergewinnungsgebieten resultieren daraus. Hier durch Infrastrukturmaßnahmen die Wasserverbrauchs-Hot-Spots zu entzerren, sollte eine Zielsetzung des Leitbildes sein.

## Thesen für Handlungsfeld 4, Instrumente

### 15. Wasserrechte

**Leitthese:** Grundwasser-Förderrechte für die verbundwirksame Wasserversorgung Rhein-Main sollten für eine maximale Dauer von 10 Jahren mit der Option einer Verlängerung erteilt werden. Mindestens 50% der genehmigten Entnahmerechte sollten die Rechtsform der Erlaubnis besitzen.

**Erläuterung:** Aufgrund der ungewissen Entwicklung der Grundwasserverfügbarkeit und der künftigen Bedarfsmengen macht es Sinn die Laufdauer von Wasserrechten einzukürzen und den Behörden einen größeren Spielraum für mögliche Zugriffe auf genehmigte Mengen zu eröffnen.

### 16. Dargebotsnachweis (vgl. These 6)

**Leitthese:** Dargebotesnachweise gemäß der o.a. These 6 sind ein unerlässliches Instrument für die Beurteilung und Nutzbarkeit von Verbrauchsgebiets-eigenen Wasserressourcen.

### 17. Wasserpreise und Wassergebühren

**Leitthese:** Alle Gestehungskosten für die Wasserversorgung sind durch kostendeckende Wasserpreise bzw. Wassergebühren abzudecken.

**Erläuterung:** Rhein-Main wird von einem Patchwork an Ressourcen und Gesellschaften versorgt, die für ihr jeweiliges Wasser unterschiedliche Gestehungskosten haben. Daher ist ein Preisvergleich mit anderen Ballungsräumen, deren Wasserversorgung eine andere Struktur besitzt, wenig sinnvoll. Grundlage der Wasserpreisbildung sollten daher die tatsächlichen Aufwendungen sein, die für das Liefern von Wasser und für das Erreichen der Ziele dieses Leitbildes erbracht werden müssen.

Dass eine rein betriebswirtschaftlich durchgeführte Wasserversorgung einen niedrigeren Wasserpreis generieren könnte als ein primär auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Verbundsystem wird dabei nicht bezweifelt.

## **18. Kommunale Leitbilder**

**Leitthese:** Abgeleitet aus dem zurzeit entstehenden 'Leitbild Wasserressourcenmanagement' sollten die Kommunen des Ballungsraumes als Träger ihrer Wasserversorgung für ihre Belange ein entsprechendes 'kommunales Leitbild' ableiten.

**Erläuterung:** Besonders im Handlungsfeld 2 ist die Eigeninitiative der Kommunen zur konkreten Umsetzung des Leitbildes gefragt. Schließlich liegt z.B. eine Bauleitplanung, in der Neubaugebiete auch mit einem Nicht-Trinkwasser-Leitungssystem erschlossen werden, im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kommune.

## **19. Lastenausgleich für Fernwassergewinnungsgebiete**

**Leitthese:** Die für den Grundwasserschutz in den Fernwassergewinnungsgebieten anfallenden Kosten sind den jeweils betroffenen Kommunen zu erstatten. Für die mit dem Grundwasserschutz einhergehenden Entwicklungseinschränkungen der Kommunen sollten für den jeweiligen Einzelfall Kompensationsmaßnahmen vereinbart werden.

**Erläuterung:** Kommunen in für Rhein-Main verbundwirksamen Fernwassergewinnungsgebieten übernehmen zwangsläufig die Lasten des Grundwasserschutzes des Ballungsraums. Ein Verlagern der entsprechenden Kosten in die von der Fernwassergewinnung betroffenen Kommunen sollte ohne einen finanziellen Ausgleich nicht möglich sein. Der Lastenausgleich sollte von den jeweiligen Wasserrechtsinhabern gezahlt werden.

## **20. Umsetzung des Leitbildes**

**Leitthese:** Die Umsetzung der Leitbildthesen in die Praxis sollte nach Abschluss des bis Mitte 2018 laufenden Leitbildprozesses von einer 'Wasserkommission' (Arbeitstitel), die sich aus Vertretern der Leitbild-Beteiligten zusammensetzt, unter Leitung des HMUKLV begleitet werden.

**Erläuterung:** Der Leitbildprozess dürfte mit der Veröffentlichung des Leitbildes noch nicht abgeschlossen sein. Eine weitergehende Einbindung der bislang Beteiligten in die Umsetzung des Leitbildes wird daher als notwendig angesehen. Dies entspricht auch dem seinerzeitigen Prozedere bei der Umsetzung der Umweltschonenden Grundwassergewinnung.